OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303461/13/AL

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des H F, vertreten durch die E & P OG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.11.2022, GZ: BHBR/921040022718/21, wegen Übertretung nach dem ASVG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.11.2023

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.11.2022, GZ: BHBR/921040022718/21, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Verantwortlicher der Firma F in x, x, zu verantworten hat, dass die genannte Firma als Dienstgeberin näher konkretisierte drei Personen, bei welchen es sich um in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen handelt, am 14.7.2021 um 9:10 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurden. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung bei zwei der Beschäftigten erst am 25.11.2020, bei einem der Beschäftigten erst am 2.6.2020 und damit nicht rechtzeitig erstattet.

Aufgrund einer Verletzung der §§ 111 Abs 1 Z 1 iVm 33 Abs 1 ASVG wurden gemäß § 111 Abs 2 ASVG Geldstrafen in Höhe von 2000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Tage 20 Stunden), 2000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Tage 20 Stunden) und 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 10 Stunden) verhängt sowie Verfahrenskosten in Höhe von 500 Euro ausgesprochen.

Die Ausführungen der belangten Behörde gründen auf dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 6.9.2021, FP-AZ: 037/10290/49/4221. In diesem wurde eine Bestrafung nach § 33 Abs. 1 ASVG iVm § 111 ASVG beantragt und folgende finanzpolizeilichen Ermittlungsergebnisse dargelegt:

Die drei Dienstnehmer seien von 5. bzw. 19.11.2020 bis zum Zeitpunkt der sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung am 25.11.2020 bzw. von März 2020 bis zum Zeitpunkt der sozialversicherungsrechtlichen Anmeldung am 2.6.2020 nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen. Zwei der Dienstnehmer seien darüber hinaus von 2.6.2020 bis 14.1.2021 bzw. von 25.11.2020 bis 30.6.2021 falsch (nämlich bloß geringfügig) zur Sozialversicherung angemeldet gewesen.

I.2. Gegen das Straferkenntnis wurde mit Schriftsatz vom 6.12.2022 durch die rechtsfreundliche Vertretung des Bf rechtzeitig Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht. Diese wurde von der belangten Behörde mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erst mit Vorlageschreiben vom 5.4.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Aufgrund der Beschwerdemitteilung durch das Oö. LVwG wurde seitens des Amtes für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 02.05.2023 (Einlangen beim Oö. LVwG: 05.05.2023) eine Stellungnahme erstattet. In dieser wurde ausgeführt, dass es für die Bestrafung irrelevant sei, ob der Bf als natürliche Person oder als Firma A e.U. als Dienstgeber angeführt sei. Weiters wird ausgeführt, dass es zutreffe, dass die konkreten Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Kontrolle zur Sozialversicherung angemeldet gewesen seien. Allerdings sei von der Finanzpolizei nicht angezeigt worden, dass die Dienstnehmer nicht zur Sozialversicherung angemeldet waren, sondern, dass sie bereits vor der Anmeldung zur Sozialversicherung für den Bf tätig gewesen seien bzw. ab Anmeldung zur Sozialversicherung falsch (nämlich nur geringfügig) angemeldet gewesen seien.

I.4. Am 07. 11.2023 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung statt, bei der der Bf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilnahmen.

Wie in der mündlichen Verhandlung angekündigt wurden mit Schreiben vom 13.11.2023 von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf Unterlagen im Zusammenhang mit geleisteten Säumniszuschlägen dem Oö. LVwG nachgereicht.

Entsprechend dem Ersuchen in der mündlichen Verhandlung wurde von der belangten Behörde mit E-Mail vom 19.12.2023 eine Auskunft des LKA – Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landeskriminalamt Oberösterreich über die Anhängigkeit strafrechtlicher Akte hinsichtlich des Bf dem Oö. LVwG zur Kenntnis gebracht.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat (Abs. 1 par. cit).

Tatvorwurf im vorliegenden Straferkenntnis der belangten Behörde war allein die Nichtanmeldung vor Arbeitsantritt. Eine allfällige Falschanmeldung (geringfügig statt Vollzeit) wurde daher nicht entsprechend vorgeworfen und ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens. Der relevante Zeitraum hinsichtlich der Nichtanmeldung vor Arbeitsantritt endete mit der jeweiligen Anmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung – konkret also mit 2.6.2020 bzw. 25.11.2020. Damit war mit diesem Zeitpunkt auch die strafbare Tätigkeit abgeschlossen.

Da seit diesem Zeitpunkt zwischenzeitig mehr als drei Jahre vergangen sind, war das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas